



## KUNDMACHUNG

### FWP Änderung 4.41 „Gemeindeamt“

Seitens der Gemeinde Wundschuh besteht die Absicht, die im Folgenden beschriebene Änderung im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.0 idGF vorzunehmen.

Hierfür wird gemäß §39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes idF LGBl 6/2020 ein Vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

#### BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

Die Grundstücke 102 und 100/3 (TF) KG 63293 Wundschuh, in einem Gesamtausmaß von ca. 560 m<sup>2</sup>, werden als Baugebiet der Kategorie „Kerngebiet“ §30 (1) Z3 StROG 2010 idF LGBl 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 0,6, ausgewiesen.

#### VERFAHREN:

Für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes, außerhalb einer Revision, wird ein Vereinfachtes Verfahren gemäß §39 StROG 2010 idF LGBl 6/2020 durchgeführt.

Die Bürgermeisterin hat die Auflage verfügt und den Gemeinderat über die Änderung informiert.

Der Änderungsentwurf (Verordnungswortlaut, Plandarstellungen bestehend aus Alt- und Neu-Zustand und Erläuterungsbericht), verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH zu Projekt-Nr. 2022/04, wird im Sinne des §38 (4) StROG 2010 idGF. im Gemeindeamt während der Amtsstunden sowie auf der Gemeindefwebseite unter „[www.wundschuh.at](http://www.wundschuh.at)“ zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Die Auflagefrist beginnt am 21. März 2022 und endet am 16. Mai 2022**

Innerhalb der Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Die endgültige Beschlussfassung über diese Änderung wird nach Ablauf der Auflagefrist bzw. nach Beschlussfassung des Gemeinderates über die eventuellen Einwendungen erfolgen.

Für den Gemeinderat:

Bgm. Barbara Walch

angeschlagen am: 16.3.2022

abgenommen am: 17.5.2022